

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 12

Berlin, den 15. Dezember

2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. Oktober 2010		222
Kirchengesetz über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Oktober 2010		222
Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. November 2010		223
Verwaltungsbestimmung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ausführungsbestimmung Gemeindegeldgesetz – AgemKiGG ev.) vom 9. November 2010		225
Gebührentafel gemäß § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung		229
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Groß Köris und Teupitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel		230
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers		230
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		231
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle		232
Ausschreibung der Stelle für eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei den Ländern Berlin und Brandenburg		233
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2011		235
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Baden, Sommer 2011		235

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2010

Vom 30. Oktober 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 14. November 2009 (KABl. 2010 S. 4) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 auf 321.447.710 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 14. November 2009 (KABl. 2010 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 von 289.658.850 € durch den Betrag von 321.447.710 € ersetzt.

2. In § 2 wird als Absatz 3 Folgendes eingefügt:

„Für die Einführung des neuen Rechnungswesens einschließlich der Beschaffung von EDV-Software sowie Kosten für Schulung und Projektbegleitung in der Landeskirche, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den Kirchlichen Verwaltungssämtern wird im Jahr 2010 aus den Kirchensteuermehreinnahmen ein Betrag in Höhe von 2.000.000 € nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Verbleibende Mittel werden nach § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt.“

§ 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mehreinnahmen im Jahr 2010, die der Landeskirche gem. § 2 Abs. 4 Finanzgesetz zustehen, werden der Versorgungsrücklage zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.“

§ 4

Der Stellenplan des Konsistoriums 2010/2011 wird in Abteilung 5–5.3 insofern geändert, als der 0,5 kw-Vermerk bei der Vb-Stelle sowie der 0,25 kw-Vermerk bei der VIb-Stelle entfallen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2010

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 30. Oktober 2010

Präambel

Das Amt für kirchliche Dienste (AkD) hat teil am Bildungs- und Verkündigungsauftrag der Kirche in Gemeinde, Schule und Gesellschaft und ist mit diesem Auftrag an das Evangelium von Jesus Christus gebunden. Als Einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung trägt das Amt für kirchliche Dienste zum Gemeindeaufbau, zur Qualifizierung für den Dienst in Gemeinde und Schule, zur Seelsorge sowie zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung bei. Das Amt für kirchliche Dienste soll an verschiedenen Orten der Landeskirche Möglichkeiten zur Begegnung mit dem Evangelium erschließen und dazu anleiten, persönliche, berufliche und gesellschaftliche Fragen im Horizont der christlichen Botschaft zu bedenken.

§ 1

Rechtsform

(1) Das Amt für kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbstständiges Werk, das seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt. Es hat seinen Sitz in Berlin. Weiterer ständiger Veranstaltungsort ist Brandenburg an der Havel.

(2) Die allgemeine Aufsicht über das Amt für kirchliche Dienste führt das Konsistorium.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Arbeit des Amtes für kirchliche Dienste dient dem Ziel, die kirchliche Arbeit vor Ort zu fördern, ihre Qualität zu sichern und die Verantwortlichen in der Entwicklung theologisch begründeter, zeitgemäßer und zugleich zukunftsorientierter Konzepte zu unterstützen. Dazu entwickelt, plant und veranstaltet das Amt für kirchliche Dienste Bildungsmaßnahmen und stellt Materialien und Dienstleistungen bereit. Das Amt für kirchliche Dienste berät und begleitet die Verantwortlichen vor Ort und gibt Impulse, auch neue Wege kirchlicher Arbeit zu gehen. Die Arbeit des Amtes für kirchliche Dienste zielt in gleicher Weise auf haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Landeskirche.

(2) Das Amt für kirchliche Dienste ist in Fachbereiche gegliedert. Es werden Studienleiterinnen und Studienleiter berufen; sie können Konferenzen bilden.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Amt für kirchliche Dienste durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Amtes für kirchliche Dienste sind das Kuratorium, die Direktorin oder der Direktor und das Kollegium.

(2) Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Direktorin oder den Direktor und das Kollegium. Das Kuratorium wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Es bleibt bis zur Neuberufung im Amt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Amt für kirchliche Dienste. Sie oder er wird durch die Kirchenleitung berufen.

(4) Das Kollegium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie von den Fachbereichen zu ihren Sprechern gewählten Studienleiterinnen oder Studienleitern. Es berät und beschließt über Ziele und konkrete Aufgaben der Fachbereiche und Arbeitsgebiete sowie des Amtes insgesamt. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gehört dem Kollegium mit beratender Stimme an.

§ 4

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste

Das Nähere über

1. die Ziele und Aufgaben des Amtes für kirchliche Dienste,
 2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Organe sowie ihre Aufgaben,
 3. die Konferenzen der Studienleiterinnen und Studienleiter,
 4. die Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter,
 5. die rechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Übrigen und
 6. die Weiterführung der verbandlichen Arbeit
- regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung können auch nähere Bestimmungen über die Direktorin oder den Direktor, über Fachbereiche und Arbeitsfelder, die Verwaltung sowie über Beiräte getroffen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste vom 21. Januar 2006 (KABl. S. 34) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2010

Andreas B ö e r

Präses

*

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 26. November 2010

Aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Oktober 2010 (KABl. S. 223) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Das Amt für kirchliche Dienste (AkD) ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig wahrnimmt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Amt für kirchliche Dienste verfolgt die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie Bildungspolitik und Schulent-

wicklung. Es berät und unterstützt berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, in der pädagogischen Arbeit in Gemeinde und Schule, in der Seelsorge und in anderen kirchlichen Handlungsfeldern und bildet diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, fort und weiter. Das Amt berät und unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke in der Landeskirche bei der Konzeptentwicklung und Profilierung ihrer Arbeit mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Es entwickelt Lehr- und Lernmittel sowie sonstige Arbeitshilfen für die unterschiedlichen Handlungsfelder.

(2) Die Arbeit des Amtes geschieht mit einem besonderen Schwerpunkt in der örtlichen Nähe zu den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

(3) Die zentrale Wahrnehmung verbandlicher Aufgaben, bestimmter inhaltlicher Vorhaben und entsprechender Verwaltungsaufgaben für die Evangelische Jugend, die Frauen-, Familien- und die Männerarbeit gemäß den jeweils geltenden Ordnungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung des Kuratoriums, Amtszeit

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Es wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von sechs Jahren nach folgenden Maßgaben bestimmt:

1. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Kirchenleitung angehören.
2. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Mindestens ein Mitglied soll aus einem anderen gesellschaftlichen Bereich, der die Arbeit des Amtes unmittelbar berührt, berufen werden.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium im Amt, bis das neu berufene Kuratorium erstmals zusammentritt.

(3) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für kirchliche Dienste können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in jedem Fall die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche voraus.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die grundsätzlichen Ziele und Entwicklungslinien für die Arbeit des Amtes fest. Es führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Amt für kirchliche Dienste. Es nimmt den Rechenschaftsbericht der Direktorin oder des Direktors entgegen. Die Arbeit des Kuratoriums geschieht im Rahmen der Vorgaben der Kirchenleitung.

(2) Das Kuratorium beschließt über:

1. die Grundsätze der Arbeit,
2. die Gliederung der Fachbereiche in Arbeitsfelder und deren Zuordnung, wobei Änderungen der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen,
3. die Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter; im Fall der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen unterbreitet das Kuratorium der Kirchenleitung einen Besetzungsvorschlag,
4. die Berufung der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors aus dem Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche,

5. die Einrichtung oder Aufhebung von Beiräten sowie die Berufung der Mitglieder der Beiräte in Absprache mit den Fachbereichen und ihren Arbeitsfeldern,
6. die Entwürfe für den Haushalts- und den Stellenplan im Rahmen der Mittelvorgabe.

(3) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung erlassen, die die Arbeit der Fachbereiche, des Kollegiums, der Verwaltungsleitung, der Direktorin oder des Direktors, des Kuratoriums und die Zusammenarbeit aller Organe des Amtes für kirchliche Dienste sowie die Wahlen der Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher regelt.

§ 5 Arbeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber drei Mal im Jahr, zusammen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

(3) Im Übrigen gilt Artikel 23 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Absätze 5 bis 7 und 9 bis 11 der Grundordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
2. Die Mitglieder des Kollegiums gemäß § 8 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Studienleiterinnen und Studienleiter können als Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
3. Das Protokoll der Sitzungen ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 6 Die Direktorin oder der Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Das Kuratorium kann Vorschläge unterbreiten. Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Amtes im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums,
2. Koordination der Fachbereiche, ihrer Aufgaben und Arbeitsfelder gemeinsam mit dem Kollegium,
3. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt,
4. Vertretung der Belange des Amtes gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
5. Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation und Qualitätssicherung, Zentrale und fachbereichsübergreifende Dienste,
6. Leitung des Kollegiums nach § 8 und der Gesamtkonferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter nach § 9.

§ 7 Zentrale Dienste, Verwaltungsleitung

(1) Die Arbeit des Amtes für kirchliche Dienste in allen Fachbereichen wird durch zentrale Dienste der inneren Verwaltung, des Haus- und Veranstaltungsmanagements, sowie der Beratung des Einsatzes und Bereitstellung von Medien und Literatur, Technik und andere Materialien ergänzt und unterstützt.

(2) Die Berufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters wird von der Direktorin oder dem Direktor vorgenommen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter bereitet die Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne für das Kuratorium vor. Sie oder er ist zuständig für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsüberwachung sowie die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er ist der Direktorin oder dem Direktor unmittelbar verantwortlich.

§ 8 Kollegium

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche gemäß § 10 Abs. 2 bilden gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor das Kollegium. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gehört dem Kollegium mit beratender Stimme an.

(2) Das Kollegium berät und beschließt über Ziele und konkrete Aufgaben der Arbeitsfelder, der Fachbereiche sowie des Amtes für kirchliche Dienste insgesamt im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums.

(3) Das Kollegium beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Kollegium tagt in der Regel zwei Mal im Monat.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche sind verantwortlich für die Kommunikation in die einzelnen Arbeitsfelder ihres Fachbereichs.

§ 9 Konferenzen der Studienleiterinnen und Studienleiter

(1) Die Gesamtkonferenz aller Studienleiterinnen und Studienleiter berät alle Fragen, die für das Amt als Ganzes und seine Fachbereiche von Bedeutung sind. Sie berät die Direktorin oder den Direktor und das Kollegium vor wichtigen Entscheidungen. Die Konferenz tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Direktorin oder der Direktor muss die Konferenz einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Studienleiterinnen oder Studienleiter dies beantragen.

(2) Weitere Konferenzen können jeweils nach Bedarf durch Beschluss des Kollegiums als Modulkonferenzen eingerichtet werden.

§ 10 Fachbereiche und Arbeitsfelder

(1) Das Amt für kirchliche Dienste ist in folgende Fachbereiche gegliedert:

Fachbereich 1: Theologie und kirchliches Leben,
Fachbereich 2: Religions- und Gemeindepädagogik,
Fachbereich 3: Lebensbegleitende Bildung und kirchliche Arbeit in den Generationen.

(2) In jedem Fachbereich wird für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher durch die Studienleiterinnen und Studienleiter gewählt. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die Fachbereiche sind in mehrere Arbeitsfelder untergliedert. Zuschnitt und Zuordnung der Arbeitsfelder werden durch das Kuratorium festgelegt. Jede Studienleiterin und jeder Studienleiter ist mindestens einem Arbeitsfeld zugeordnet. Sie sind wahl- und stimmberechtigt in dem Fachbereich, in dem sie schwerpunktmäßig arbeiten.

(4) Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Sinne der entsprechenden Ordnung sind die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Arbeitsfelder im Amt für kirchliche Dienste. Rechte und Pflichten der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die Frauen-, Familien- und die Männerarbeit.

§ 11

Gliederung der Haushalts- und Stellenpläne

(1) Die Haushalts- und Stellenpläne sind so zu gliedern, dass die durch Rechtsvorschrift für einzelne Arbeitsfelder, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte, gewahrt bleiben.

(2) Sondervermögen und zweckgebundene Rücklagen, die aus den gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 genannten Einrichtungen eingebracht worden sind, sind für die Arbeitsfelder, die die entsprechende Arbeit weiterführen, zu verwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste vom 30. Juni 2006 (KABl. S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Verwaltungsbestimmung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Erhebung von Gemeindegeld
durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Ausführungsbestimmung Gemeindegeldgesetz
– AGemKiGG ev.)**

Vom 9. November 2010

Das Konsistorium hat aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegeld (Gemeindegeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) die folgende Verwaltungsbestimmung erlassen:

§ 1

Zu § 1 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Ob eine Kirchengemeinde Gemeindegeld erhebt, obliegt allein der Beschlussfassung des Gemeindegeldrates. Auch sofern die Kreissynode eine verbindliche Gemeindegeldtabelle gemäß § 5 Abs. 2 GemKiGG ev. erlassen hat, verpflichtet dies die einzelne Kirchengemeinde nicht zur Erhebung von Gemeindegeld. Die Kirchengemeinden sind jedoch gemäß Art. 99 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 2005 (KABl. S. 176) gehalten, sämtliche Einnahmelmöglichkeiten

auszuschöpfen. Der Verzicht auf die Erzielung möglicher Einnahmen kann daher bei der Entscheidung über die Bewilligung beantragter Zuschüsse Berücksichtigung finden.

(2) Zu Absatz 2:

Gemeindegeld im Sinne des GemKiGG ev. ist von dem dem Steuerbegriff unterfallenden besonderen Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) und vom (allgemeinen) Kirchengeld im Sinne der staatlichen Kirchensteuergesetze zu unterscheiden. Das Gemeindegeld ist eine kirchenspezifische Abgabe im Sinne des Art. 100 Abs. 2, 2. Alt. Grundordnung und wird neben der Kirchensteuer erhoben. Zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 2 GemKiGG ev. vgl. § 3.

§ 2

Zu § 2 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Mitglied einer Gemeindegeld erhebenden Kirchengemeinde ist, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde hat und nicht zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeindet ist. Erhoben werden kann das Gemeindegeld auch von denjenigen, die zu der erhebenden Kirchengemeinde umgemeindet worden sind. Erhebungszeitraum ist das im Kirchengeldbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 GemKiGG ev. näher zu bestimmende Kalenderjahr.

(2) Zu Absatz 2:

Endet die Mitgliedschaft in der erhebenden Kirchengemeinde durch Tod, Wegzug, Umgemeindung oder Austritt innerhalb des Erhebungszeitraumes, besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Erstattung bereits gezahlten Gemeindegeldes. Ist das Gemeindegeld zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht erhoben oder gezahlt worden, soll auf eine anteilige Nacherhebung verzichtet werden.

§ 3

Zu § 4 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Das Muster einer Gemeindegeldtabelle ist als Anlage 1 beigelegt. Die dort enthaltenen Zahlen in der Einnahmestaffelung und bei den Monats- bzw. Jahresbeträgen verstehen sich als Empfehlungen. Ihre Festlegung obliegt, soweit nicht die Kreissynode gemäß § 5 Abs. 2 GemKiGG ev. eine verbindliche Gemeindegeldtabelle beschließt, dem einzelnen Gemeindegeldrat.

(2) Zu Absatz 2:

Geeignete Unterlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist beispielsweise eine auszugsweise Kopie des Steuerbescheides für das Vorjahr. Da sich aus Gründen des Steuergeheimnisses ein Anspruch auf Vorlage des Steuerbescheides nicht begründen lässt, reicht im Zweifel auch die schriftliche Versicherung des Gemeindegeldmitgliedes über die Höhe der gezahlten Kirchensteuer aus. Das Muster eines Antrages ist als Anlage 5 beigelegt. Die Bewilligung des Antrages ist dem Gemeindegeldmitglied auf einem Antragsdoppel zu bestätigen. Liegt ein Anrechnungsantrag vor und ist die Zahlung von Kirchensteuer nachgewiesen, muss eine Anrechnung in beantragter Höhe erfolgen. Ein Ermessenspielraum der Kirchengemeinde besteht nicht. Ein Antrag kann daher nur abgelehnt werden, wenn eine Kirchensteuerzahlung nicht oder nicht in der beantragten Höhe nachgewiesen ist. Die Ablehnung ist zu begründen. Wird im Gemeindegeldbeschluss festgelegt, dass es eines Antrages nicht bedarf, kann das Gemeindegeldmitglied in gewisserhafter Selbsteinschätzung (§ 6 Abs. 2 GemKiGG ev.) im Vorjahr gezahlte Kirchensteuer mit dem sich für ihn ergebenden Gemeindegeld verrechnen und nur das nach Anrechnung etwaig noch verbleibende Gemeindegeld zahlen.

§ 4

Zu § 5 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Der Gemeindekirchgeldbeschluss soll durch den Gemeindevorstand im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes gefasst und muss alle zwei Jahre überprüft werden. Ein Muster für den Beschluss ist als Anlage 2 beigelegt. Als Fälligkeitszeitpunkt wird der 31.12. eines jeden Jahres empfohlen.

(2) Zu Absatz 2:

Die Kreissynode kann eine verbindliche Gemeindekirchgeldtabelle nach dem Muster der Anlage 1 (vgl. dazu § 3 Abs. 1) beschließen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, bedarf ein von der durch die Kreissynode festgelegten Einnahmestaffelung abweichender oder die festgelegten Monats-/Jahresbeträge übersteigender Gemeindekirchgeldbeschluss der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kreiskirchenrat oder die Leiterin/den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes, sofern die Genehmigungsbefugnis durch den Kreiskirchenrat auf sie/ihn übertragen wurde. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung ist der Beschluss schwebend unwirksam und der Vorgängerbeschluss anzuwenden. Bei der Entscheidung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist zu berücksichtigen, ob sachliche Gründe bei der vorliegenden Kirchengemeinde eine Abweichung von der einheitlichen Handhabung gebieten.

(3) Zu Absatz 3:

Die zwingend vorzunehmende Bekanntmachung soll grundsätzlich durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt erfolgen.

§ 5

Zu § 6 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Das Muster einer schriftlichen Aufforderung ist als Anlage 3, das einer öffentlichen Bekanntmachung als Anlage 4 beigelegt. Von ihnen soll nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden. Auch in diesem Fall müssen schriftliche Aufforderung oder öffentliche Bekanntmachung die Pflichtangaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GemKiGG ev. enthalten. Dies sind Angaben zur Rechtsgrundlage, zum Erhebungszeitraum, zum Maßstab der Gemeindekirchgelderhebung gemäß § 3 GemKiGG ev., zum Anrechnungsverfahren, zur Fälligkeit sowie die durch den Gemeindekirchgeldbeschluss beschlossene Gemeindekirchgeldtabelle, Namen und Anschrift der erhebenden Kirchengemeinde, bei Erhebung durch das Kirchliche Verwaltungsamt auch dessen Namen und Anschrift, die Zahlstelle und schließlich Namen und Anschrift des zur Zahlung von Gemeindekirchgeld Verpflichteten bzw. bei öffentlicher Bekanntmachung des Adressatenkreises.

(2) Zu Absatz 2:

Auf Antrag ist dem Gemeindevorstand eine Zuwendungsbestätigung über das gezahlte Gemeindekirchgeld auszustellen. Auf diese Möglichkeit ist in der schriftlichen Aufforderung oder öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Dies gilt nicht für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindekirchgeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG anerkannt wird.

(3) Zu Absatz 3:

Die haushaltsmäßige Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), geändert durch Kirchengesetz vom 16. September 2006 (KABl. S. 158) eine kostenbeitragsfreie Regelaufgabe. Die Übertragung des Erhebungsverfahrens als solches – also insbesondere der Bescheiderteilung, sofern die Erhebung nicht durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt – ist hingegen eine kostenbeitragspflichtige Auftragsaufgabe gemäß § 10 VÄG, über die eine Vereinbarung abzuschließen ist.

(4) Zu Absatz 4:

Das Gemeindekirchgeld ist keine Steuer im Sinne der staatlichen Steuergesetze. Zahlt daher ein Gemeindevorstand nicht, sollte die Zahlung einmalig angemahnt werden. Eine gerichtliche Geltendmachung oder Beitreibung sowie eine Überprüfung der Angemessenheit des gezahlten Gemeindekirchgeldes der Höhe nach sind ausgeschlossen.

§ 6

Zu § 7 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Die für die Gemeindekirchgeldbearbeitung erforderlichen Meldedaten können aus den in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gebräuchlichen Meldewesenprogrammen ausgelesen werden.

(2) Zu Absatz 2:

Zu beachten ist insbesondere das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 1993 (KABl.-EKiBB 1994 S. 46), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (KABl.-EKiBB 2003 S. 99).

§ 7

In Kraft treten

Diese Verwaltungsbestimmung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 9. November 2010

Konsistorium

Seelmann

Anlage 1

Zur AGemKiGG ev.

Zu § 3 Abs. 1: Muster einer Gemeindekirchgeldtabelle

Gemeindekirchgeldtabelle			
Monatliche Einnahmen	Monatsbetrag	Jahresbetrag	
in EUR	in EUR	in EUR	
bis 374,99 €	0,50 €	6,00 €	
375,00 € bis 499,99 €	1,00 €	12,00 €	
500,00 € bis 624,99 €	2,50 €	30,00 €	
625,00 € bis 749,99 €	2,75 €	33,00 €	
750,00 € bis 874,99 €	3,00 €	36,00 €	
875,00 € bis 999,99 €	3,25 €	39,00 €	
1.000,00 € bis 1.124,99 €	3,50 €	42,00 €	
1.125,00 € bis 1.249,99 €	3,75 €	45,00 €	
1.250,00 € bis 1.374,99 €	4,00 €	48,00 €	
1.375,00 € bis 1.499,99 €	4,25 €	51,00 €	
1.500,00 € bis 1.624,99 €	4,50 €	54,00 €	
1.625,00 € bis 1.749,99 €	4,75 €	57,00 €	
1.750,00 € bis 1.874,99 €	5,00 €	60,00 €	
1.875,00 € bis 1.999,99 €	5,50 €	66,00 €	
2.000,00 € bis 2.124,99 €	6,00 €	72,00 €	
2.125,00 € bis 2.249,99 €	6,50 €	78,00 €	
2.250,00 € bis 2.374,99 €	7,00 €	84,00 €	
2.375,00 € bis 2.499,99 €	7,50 €	90,00 €	
über 2.500,00 €	0,3 % der monatlichen/jährlichen Einnahmen		

Anlage 2
Zur AGemKiGG ev.

Anlage 3
Zur AGemKiGG ev.

Zu § 4 Absatz 1: Muster eines Gemeindekirchgeldbeschlusses

(Evangelische) Kirchengemeinde
Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindekirchgeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindekirchgeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) fasst die (Evangelische) Kirchengemeinde ... folgenden

**Gemeindekirchgeldbeschluss
für das Jahr**

...

§ 1

Die (Evangelische) Kirchengemeinde ... erhebt von allen Gemeindemitgliedern, die zu Beginn des Jahres ... das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen im Sinne des § 3 GemKiGG ev. haben, im Jahr ... Gemeindekirchgeld.

§ 2

Die Höhe des Gemeindekirchgeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindekirchgeldtabelle:

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
bis €	.	.
.	.	.
.	.	.
über €	... % der monatlichen/ jährlichen Einnahmen	

§ 3

Das Gemeindemitglied kann im Vorjahr bezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindekirchgeld anrechnen. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.¹

Oder:

Auf Antrag des Gemeindemitgliedes ist im Vorjahr bezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindekirchgeld anzurechnen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen über die erfolgte Zahlung beizufügen.¹

§ 4

Das Gemeindekirchgeld wird durch öffentliche Bekanntmachung¹ oder: durch schriftliche Aufforderung¹ bei den Gemeindemitgliedern erhoben. Es ist am ... fällig.

¹ Der Gemeindekirchgeldbeschluss muss eine Variante für den gesamten Erhebungszeitraum festschreiben.

Zu § 5 Abs. 1:

Muster* einer schriftlichen Aufforderung¹

– auf Kopfbogen der Kirchengemeinde oder:

– auf Kopfbogen des Kirchlichen Verwaltungsamtes²

Adressfeld:

Frau

Erika Mustermann

Musterstr. 33

000 Musterstadt

Gemeindekirchgelderhebung für das Jahr ...¹ oder

Gemeindekirchgelderhebung für die (Evangelische) Kirchengemeinde ..., ...straße in ... für das Jahr ...²

Sehr geehrte Frau Mustermann,

unsere Kirchengemeinde¹ oder die (Evangelische) Kirchengemeinde² ... erfüllt den kirchlichen Auftrag in vielfältiger Weise. So bieten wir z.B. ...¹ oder: So bietet sie z.B. ...² Um auch zukünftig ein umfassendes Angebot aufrecht erhalten zu können, sind wir¹ oder: ist die Kirchengemeinde² zusätzlich zu den uns oder: ihr² zustehenden Kirchensteuereinnahmen auf Ihre Gemeindekirchgeldzahlung dringend angewiesen. Es handelt sich um eine freiwillige Abgabe neben der Kirchensteuer und fließt unmittelbar unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² zu.

Der Gemeindekirchenrat unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindekirchgeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindekirchgeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) in seiner Sitzung vom ... beschlossen, für das Jahr ... von allen Gemeindemitgliedern, die am 1. Januar ... Mitglied unserer Kirchengemeinde sind¹ oder: Mitglied der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² sind und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen haben, Gemeindekirchgeld zu erheben. Einnahmen in diesem Sinne sind gemäß § 3 GemKiGG ev. die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, aus Renten und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindekirchgeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindekirchgeldtabelle:

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
bis €	.	.
.	.	.
.	.	.
über €	... % der monatlichen/ jährlichen Einnahmen	

* Von dem Muster kann sprachlich und gestalterisch abgewichen werden, sofern die Pflichtangaben (vgl. § 5 Abs. 1 AGemKiGG ev.) aufgenommen werden.

1 Erteilt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

2 Lässt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

Wir bitten Sie, das entsprechend Ihren Einnahmen auf Sie entfallende Gemeindegeld bis zum ... auf das Konto Nr. ... bei der ..., Verwendungszweck HHSt. ..., zu überweisen oder es während der Sprechzeiten der Küsterei¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes² (Öffnungszeiten: ...) bar einzuzahlen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin erfolgt nicht.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, können Sie bei der Ermittlung der Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindegeldes die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindegeld dieses Jahres anrechnen.³

Oder:

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, kann die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf Antrag auf das Gemeindegeld angerechnet werden. In diesem Fall bitten wir Sie, den beigefügten Antrag an den Gemeindegeldrat¹ oder: das Kirchliche Verwaltungsamt ...² zu richten und Unterlagen beizufügen, aus denen die Höhe der erfolgten Kirchensteuerzahlung hervorgeht.⁴

Sie können das gezahlte Gemeindegeld steuerlich geltend machen. Sofern Sie die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung⁵ über die von Ihnen gezahlten Gemeindegeldbeträge wünschen, bitten wir Sie, dies der Küsterei oder: uns mittels des anhängenden Vordruckes mitzuteilen.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung der kirchengemeindlichen Arbeit, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

3 Ist im Gemeindegeldbeschluss auf einen Antrag im Zusammenhang mit der Anrechnung verzichtet worden, ist die Formulierungsvariante 3) zu wählen.

4 Ist im Gemeindegeldbeschluss für die Anrechnung gezahlter Kirchensteuer ein Antrag des Gemeindegeldmitgliedes vorgesehen, ist die Formulierungsvariante zu 4) zu wählen.

5 Gilt nicht für die im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindegeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG anerkannt wird.

Anlage 4

Zur AGemKiGG ev.

Zu § 5 Abs. 1:

Muster* der Gemeindegelderhebung durch öffentliche Bekanntmachung

- auf Kopfbogen der Kirchengemeinde¹ oder:
- auf Kopfbogen des Kirchlichen Verwaltungsamtes²

An alle Mitglieder der (Evangelischen) Kirchengemeinde ... die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eigene Einnahmen verfügen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegelderhebung für das Jahr ...¹ oder

der Gemeindegelderhebung durch die (Evangelische) Kirchengemeinde ..., ...straße in ... für das Jahr ...²

Sehr geehrte Gemeindeglieder, liebe Schwestern und Brüder,

unsere Kirchengemeinde¹ oder: die (Evangelische) Kirchengemeinde ...² erfüllt den kirchlichen Auftrag in vielfältiger Weise. So bieten wir z.B. ...¹ oder: So bietet sie z.B. ...² Um auch zukünftig ein umfassendes Angebot aufrecht erhalten zu können, sind wir¹ oder: ist die Kirchengemeinde² zusätzlich zu den uns¹ oder: ihr² zustehenden Kirchensteuereinnahmen auf Ihre Gemeindegeldzahlung dringend angewiesen. Es handelt sich um eine freiwillige Abgabe neben der Kirchensteuer und fließt unmittelbar unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² zu.

Der Gemeindegeldrat unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindegeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) in seiner Sitzung vom ... beschlossen, für das Jahr ... von allen Gemeindegeldmitgliedern, die am 1. Januar ... Mitglied unserer Kirchengemeinde¹ oder: Mitglied der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² sind und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen haben, Gemeindegeld zu erheben. Einnahmen in diesem Sinne sind gemäß § 3 GemKiGG ev. die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, aus Renten und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindegeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindegeldtabelle:

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
bis €	.	.
.	.	.
.	.	.
über €	... % der monatlichen/ jährlichen Einnahmen	

Wir bitten Sie, das entsprechend Ihren Einnahmen auf Sie entfallende Gemeindegeld bis zum ... auf das Konto Nr. ... bei der ..., Verwendungszweck HHSt. ..., zu überweisen oder es während der Sprechzeiten der Küsterei¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes² (Öffnungszeiten: ...) bar einzuzahlen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin erfolgt nicht.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, können Sie bei der Ermittlung der Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindegeldes die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindegeld dieses Jahres anrechnen.³

Oder:

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, kann die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf Antrag auf das Gemeindegeld angerechnet werden. In diesem Fall bitten wir Sie, den zu den Sprechzeiten der Küsterei¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes² sowie bei ... erhältlichen Antrag an den Gemeindegeldrat¹ oder: das Kirchliche Verwaltungsamt ...² zu richten und Unterlagen beizufügen, aus denen die Höhe der erfolgten Kirchensteuerzahlung hervorgeht.⁴

Sie können das gezahlte Gemeindegeld steuerlich geltend machen. Sofern Sie die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung⁵ über die von Ihnen gezahlten Gemeindegeldbeträge wünschen, bitten wir Sie, dies der Küsterei¹ oder: dem Kirchlichen Verwaltungsamt² mittels des dort oder: bei ... erhältlichen Vordruckes mitzuteilen.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung der kirchengemeindlichen Arbeit, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

* Von dem Muster kann sprachlich und gestalterisch abgewichen werden, sofern die Pflichtangaben (vgl. § 5 Abs. 1 AGemKiGG ev.) aufgenommen werden.

1 Erlässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

2 Lässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

3 Ist im Gemeindegeldbeschluss auf einen Antrag im Zusammenhang mit der Anrechnung verzichtet worden, ist die Formulierungsvariante 3) zu wählen.

4 Ist im Gemeindegeldbeschluss für die Anrechnung gezahlter Kirchensteuer ein Antrag des Gemeindegeldmitgliedes vorgesehen, ist die Formulierungsvariante zu 4) zu wählen.

5 Gilt nicht für die im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindegeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG anerkannt wird.

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Groß Köris und Teupitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Groß Köris und Teupitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden dauernd zum Pfarrsprengel Teupitz-Groß Köris verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß Köris und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Teupitz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Teupitz-Groß Köris übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2010
Az. 1020-1: 86/ 000-48.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Kirchenkreis Oranienburg, Herr Hansmichael B r u n n e m a n n , tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 von seinem Amt zurück.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels **Schlalach, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen**, ist zum 1. Januar 2011 mit 85 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. Eine Erhöhung auf 100 % Dienstumfang wird in Aussicht gestellt.

Zum Pfarrsprengel Schlalach gehören die Gemeinden Schlalach, Deutsch Bork und Brachwitz. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden Linthe und die derzeitige Verwaltung der Kirchengemeinde Alt Bork, die zum Pfarrsprengel Neuendorf gehört.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- Freude an den Diensten und Aufgaben im Pfarramt hat,
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Jung und Alt ist,
- einen Schwerpunkt auf die weitere, erfolgreiche Zusammenarbeit der bereits zusammen gewachsenen Dorfgemeinden legt,
- teamfähig und musikalisch ist und
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten pflegt.

Ein im Jahr 2009 komplett saniertes Pfarrhaus mit großzügiger Dienstwohnung und Garten ist in Schlalach vorhanden.

Kindereinrichtungen sowie Grund- und weiterführende Schulen sind in den Nachbarorten vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, Pfarrer Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, sowie die Gemeindekirchenrätin Corinna Roicke, Telefon: 033748/12043 (roicke1957@t-online.de).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schlalach über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, 14552 Michendorf, An der Kirche 1.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels **Treuenbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen**, ist zum 1. Januar 2011 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Treuenbrietzen gehören neben der Stadtgemeinde Treuenbrietzen die Dorfgemeinden Nichel, Niebel, Rietz und als Dauervakanz die Kirchengemeinden Lobbese und Pflügkuff-Zeuden.

Mit 40 % Dienstumfang (10 Unterrichtsstunden wöchentlich) ist die Erteilung von Religionsunterricht in der Region um Treuenbrietzen verbunden.

Die Herausforderung ist in dem Zusammenspiel zwischen Stadt- und Dorfgemeinden zu sehen.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude an den Diensten und Aufgaben einer Pfarrerin bzw. Pfarrers hat, Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit von Stadt- und Dorfgemeinden legt.

Sie oder er sollte teamfähig und musikalisch sein und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem anderen Stelleninhaber sowie mit den Gemeindekirchenräten pflegen.

Ein Ev. Kindergarten ist bis auf weiteres Teil der Gemeindegewahl. Ein Trägerwechsel ist vorgesehen. Für die Arbeit mit Kindern ist eine Katechetin zuständig.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus in Treuenbrietzen wird gerade modernisiert, außerdem gehört zum Grundstück ein Garten.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 7000 Einwohnern, eine Grundschule und ein Gymnasium sind am Ort.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Pfr. Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, sowie Pfr. Gunther Seidel, 14959 Treuenbrietzen, Großstr. 51, Telefon: 033748/15363.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, 14552 Michendorf, An der Kirche 1.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde **Ruppín, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gesamtkirchengemeinde wurde im Jahr 2008 gebildet. Sie besteht aus 7 Ortsgemeinden (Neuruppín, Alt Ruppín, Wuthenow, Wulkow, Bechlin, Storbeck, Molchow/Krangen) mit insgesamt ca. 5.500 Gemeindegliedern. Der in einer Strukturreform begonnene Prozess wird fortgeführt.

Die Kirchengemeinde betreibt einen evangelischen Kindergarten und Hort, die Evangelische Schulstiftung am Ort Grundschule, Oberschule und Gymnasium.

In der Gesamtkirchengemeinde sind zwei weitere Pfarrerrinnen mit jeweils 50 % Dienstumfang, eine Gemeindegewahl und eine Küsterin mit je 75 % Dienstumfang tätig.

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppín wird seit 2008 ein Reformmodell für Gemeinde- und Mitarbeitendenstrukturen erprobt, das unter anderem zwischen ortsbundenen und aufgabenorientierten Dienst unterscheidet. Die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im aufgabenorientierten Dienst des Kirchenkreises getragen. Zu diesem gehört auch eine 50 % Kantorenstelle. Mit den anderen 50 % ist der Kantor in der Evangelischen Schule Neuruppín tätig. Eine enge Verzahnung zwischen Evangelischer Schule, Gesamtkirchengemeinde und Kirchenkreis ist Tradition. Darüber hinaus ist der diakonische Verein ESTARuppín mit vielen Aktivitäten in der Gesamtkirchengemeinde präsent. Eine Vielzahl von Ehrenamtlichen ist in den verschiedenen Bereichen und Gremien der Gemeinde sehr engagiert.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch:

- buntes Gottesdienstleben einschließlich regelmäßigem Kindergottesdienst,
- regelmäßige Glaubens- und Taufseminare,
- einen aktiven Besuchsdienstkreis,
- vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten,
- Hauskreise,
- Seniorenkreise,
- Arbeit mit Kindern und Familien,
- viele Amtshandlungen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich besonders durch folgende Fähigkeiten auszeichnet:

- eine Theologie, die die christliche Botschaft lebensnah vermittelt und Impulse für das Glaubensleben setzt,
- Kreativität für das Gemeindeleben,
- Lust auf neue Wege,
- Teamgeist und Koordinationsfähigkeit,
- Führungsqualitäten,
- Motivationsfähigkeit für ehrenamtliche Arbeit,
- Ökumenische Orientierung,
- Bereitschaft, sich in kommunale Zusammenhänge einzubringen.

Mit der Stelle ist die geschäftsführende Verantwortung für die Gesamtkirchengemeinde verbunden.

Neuruppín ist Verwaltungs- und Gerichtsstandort und Sitz der Landkreisverwaltung. Neuruppín ist die Stadt Fontanes und Schin-

kels, ca. 70 km nordwestlich von Berlin entfernt in reizvoller Landschaft gelegen. Die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Dörfer liegen zum Teil am Ruppiner See. Die Region bietet viele Möglichkeiten zur Erholung und zu sportlichen Aktivitäten.

Eine angemessene Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Auskunft erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gesamtgemeindekirchenrates, Frau Nippraschk, Kontakt über die Küsterei Telefon: 03391/400739, Mail: gemeindebuero.guetschow@yahoo.de, und Superintendent Heinz-Joachim Lohmann, Telefon: 03394/433300, Mail: sup@kirche-wittstock.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierendenseelsorge Berlin ist zum 1. Mai 2011 für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Die Evangelische Studierendengemeinde Berlin (ESG) ist ein gemeindlicher Ort für Studierende der Berliner Hochschulen im Kontext von Hochschule und Wissenschaft.

Gesellschaftspolitische, theologische und wissenschaftliche Themen stehen bei Gemeindeabenden, in Arbeitskreisen und auf Fahrten im Vordergrund.

Lebendige, von Studierenden gestaltete Gottesdienste werden regelmäßig im Semester in der Golgathakirche, in der Nähe der Humboldt-Universität, und in der St.-Annen-Kirche, in der Nähe der Freien Universität, gefeiert.

Die Universitätsgottesdienste werden in Kooperation mit dem Berliner Universitätsprediger in der St.-Marienkirche gestaltet.

Semesterrhythmus, Fluktuation und Regelstudienzeit formen das von Mitbestimmung und Mitverantwortung geprägte – vorwiegend am Abend und an den Wochenenden stattfindende – Gemeindeleben.

Aufgaben:

- theologische Gemeindeleitung (gemeinsam mit der Inhaberin der anderen Studierendenpfarrstelle) in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat der ESG Berlin,
- Gestaltung von ESG-Gottesdiensten, die in die Stadt ausstrahlen,
- Planung und Durchführung von besonderen missionarisch ausgerichteten Aktionen,
- Seelsorge mit spezieller Blickrichtung auf die Situation der Studierenden,
- Förderung und Gestaltung der Kontakte zwischen den Hochschulleitungen und der ESG,
- Unterstützung des Projekts „Das Konvikt. Evangelisches Studierendenzentrum Berlin“ sowie Mitarbeit im Kuratorium des Konvikts und Vertretung der ESG-Interessen im Förderkreis,
- Unterstützung studentischer Aktivitäten und Motivation und Befähigung Studierender zur Übernahme von Leitungsaufgaben,
- Pflege ökumenischer Kontakte, v.a. zur Katholischen Studierendengemeinde,
- netzwerkorientierte Arbeit mit gesellschaftspolitisch engagierten Institutionen und Initiativen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Geschäftsführung.

Erwartungen:

- Reflexion neuer theologischer Ansätze und Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen der Gegenwart,
- die Fähigkeit, auf kirchenferne Studierende an ihren Lebens- und Wirkungsorten zuzugehen und sie einzuladen,
- die Fähigkeit, theologische Zusammenhänge lebensnah zu verkündigen und die eigene Glaubenshaltung zu kommunizieren,
- praktische Erfahrungen mit unterschiedlichen Gottesdienstformen,
- die spirituelle Sprachfähigkeit Studierender fördern,
- seelsorgliche Kompetenz,
- Teamfähigkeit und offenes Zugehen auf Menschen,

- ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit gegenüber interreligiösen Begegnungen,
- Organisationsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit,
- Flexibilität im Blick auf Arbeitszeiten und Arbeitsformen. Erwünscht werden darüber hinaus:
- Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet (Portale, Blogs, e-Learning) etc.,
- musikalische Fähigkeiten.

Der ESG angeschlossen sind die diakonische Beratung internationaler Studierender, die ein beauftragter Pfarrer versieht, sowie das Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Lateinamerika und Asien.

Die ESG befindet sich im Gebäudeensemble des Konvikts und der Golgathakirche, Borsigstraße 5, 10115 Berlin.

Eine Teilzeitsekretärin unterstützt den Dienst des Studierendenpfarrteams.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt die Studierendenpfarrerin Heike Steller-Gül, Telefon: 030/28388226, der Sprecher der ESG Berlin Christian Ehrhardt, E-Mail: christian.ehrhardt@esgberlin.de oder der stellvertretende Sprecher Christoph Stadtmüller, E-Mail: christoph@esgberlin.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2., Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neutrebbin, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben gehören die Versorgung mehrerer Kirchengemeinden sowie die Erteilung von Religionsunterricht in Neutrebbin.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels haben einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat gebildet.

Die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer findet in ihrem oder seinem Dienst Unterstützung durch eine B-Katechetin und weitere motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neutrebbin ist das größte Dorf im mittleren Oderbruch, eingeraumt von einer schönen Landschaft.

In der von außen sanierten Neutrebbiner Kirche befindet sich eine Replik des Isenheimer Altars.

Darüber hinaus bietet ein Schul- und Bethaus im Pfarramtsbereich weitere interessante Möglichkeiten für missionarische Ansätze.

Ein modern ausgerüstetes Gemeindehaus auf dem Pfarrgrundstück lädt ein zur Fortführung traditioneller Gemeindearbeit und zum Entwickeln neuer Wege für die Gemeindearbeit im ländlichen Raum.

Neutrebbin ist das größte Dorf im mittleren Oderbruch, eingeraumt von einer schönen Landschaft.

Einen Kindergarten, eine Grundschule und eine Oberschule gibt es im Ort. Gymnasien befinden sich in Wriezen (Ev. Johanner-Gymnasium), Seelow und Bad Freienwalde.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**Ausschreibung der Stelle für eine Beauftragte
oder einen Beauftragten der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
bei den Ländern Berlin und Brandenburg**

Zum 1. Juli 2011 ist die Vollzeitstelle der/des Beauftragten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei den Ländern Berlin und Brandenburg neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 15 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ausgewiesen.

Dienstszitz ist Berlin, eine weitere Geschäftsstelle besteht in Potsdam.

Das Stellenprofil umfasst folgende Aufgaben:

- Förderung der Beziehung zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und den Ländern Berlin und Brandenburg,
- Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber den Landesregierungen und Landesparlamenten in Berlin und Brandenburg, sowie Verbesserung der gegenseitigen Information,
- Kontaktpflege zu politischen Parteien, Landesbehörden und Parlamentariern,
- Zusammenführung von Repräsentanten des politischen Lebens in den Ländern zu Informationsgesprächen,
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leiter des Katholischen Büros für die Länder Berlin und Brandenburg, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Stellungnahmen der beiden Kirchen und der regelmäßigen Durchführung der Ökumenischen Andachten vor den Sitzungen der Landesparlamente,
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den kirchenleitenden Gremien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung und des Kollegiums,

- Kontaktpflege zum Bevollmächtigten des Rates der EKD am Sitz der Bundesregierung sowie zu den landeskirchlichen Beauftragten bei anderen Landesregierungen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Hochschulstudium in Evangelischer Theologie (2. Theologisches Examen),
- Ordination zum Pfarrdienst und mehrjährige Erfahrungen im gemeindlichen Pfarrdienst oder in einem anderen kirchlichen Dienst,
- Verwaltungserfahrung,
- Verständnis für politische Zusammenhänge, insbesondere die Gesetzgebung, die ministerielle Verwaltung und die Regierung betreffend,
- kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick und Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den kirchenleitenden Gremien,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen in Berlin und Brandenburg in den Abendstunden und an Wochenenden zur Begleitung verschiedener Gremien.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht Ihnen der Beauftragte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei den Ländern Berlin und Brandenburg, Herr Oberkonsistorialrat Zeitz, unter der Telefon-Nr. 030/24 344-277, oder per E-Mail laenderbeauftragter@ekbo.de zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis 14. Januar 2011 an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herrn Oberkonsistorialrat Alexander Straßmeir, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2011

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

02. und 04. Mai 2011 (Frühjahr)
und
02. und 04. November 2011 (Herbst)

*

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Baden, Sommer 2011

Im Jahr 2011 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuererklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim;	Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau;	Meersburg;
Kadelburg;	Titisee;
Konstanz;	Triberg.

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

